

Unerheblich ist jedenfalls, ob die Gesamtwirkung der mehreren Verfahrensabschnitte über die Summenwirkung der Verfahrensabschnitte hinausgeht. Es ist deshalb auch bei einem chemischen Verfahren kein die Annahme eines technischen Fortschritts hindernder Umstand, wenn die einzelnen Verfahrensabschnitte nicht nur zeitlich aneinandergereiht, sondern auch auf einen längeren Zeitraum verteilt werden können und dabei getrennte Unterprobleme behandeln. Es ist deshalb auch unbeachtlich, daß von einem einheitlichen Verfahren schon deshalb keine Rede sein könne, weil die beiden Verfahrensabschnitte zeitlich und örtlich auseinandergezogen werden könnten. Das wird sehr oft bei chemischen Verfahren, die in mehrere Abschnitte zerfallen, zutreffen. Es kommt dabei nur auf die Beständigkeit der Zwischenprodukte an. Von solchen Zufälligkeiten kann die rechtliche Möglichkeit des einheitlichen Schutzes der Kombination nicht abhängen; es muß nur Bereicherung der Technik vorliegen. Fortschrittlich braucht dabei nur der Weg zu sein, wie man von dem gewählten Ausgangsprodukt zu dem erstrebten Endprodukt gelangt. Daß das im vorliegenden Falle zutrifft, hat der Sachverständige überzeugend dargelegt. Mit Recht erklärt der Sachverständige, daß er es für ein Verdienst von wesentlicher Bedeutung ansiehe, daß der Erfinder des Streitpatents aus der verwirrenden Fülle der Möglichkeiten gerade dasjenige Ausgangsmaterial und dasjenige Zwischenprodukt wählte, welche für die Verarbeitung im technischen Großbetrieb besonders geeignet erschienen. Daß hierin ein technischer, nicht nur ein wirtschaftlicher Vorteil zu finden ist, betont der Sachverständige besonders.

Demnach ist nur noch die Erfindungshöhe zu prüfen, die der Sachverständige mit überzeugender Begründung bejaht hat. Er betont, daß der Erfinder des Streitpatents mit glücklichem Griff aus der Fülle der technischen Möglichkeiten gerade eine solche herausgegriffen habe, die sich besonders zweckmäßig verwerten lasse. Das bedeutet nicht nur, daß überhaupt eine erfinderische Leistung vorliegt, sondern auch, daß diese Leistung groß genug ist, die Erteilung eines Patents zu rechtfertigen. Dem kann, da die Erfindung einen neuen, technisch besonders zweckmäßigen Weg weist, die Verbesserungsbedürftigkeit des patentierten Verfahrens nicht entgegen gehalten werden.

Das Reichsgericht hat demzufolge, im Gegensatz zum Reichspatentamt, die Patentfähigkeit des mit der Nichtigkeitsklage angegriffenen Patents anerkannt. (Urteil des Reichs-

gerichts, I. Zivilsenat, vom 27. 11. 1937 (I 40/37) [RPA], „Mitt. dtsch. Patentanwälte“) 1938, Seite 9 u. ff.)
[GVE. 24.]

Abhängigkeit eines Patents vom Klagepatent und grobe Fahrlässigkeit bei Patentverletzungen. Die Erteilung eines vom Klagepatent abhängigen Patents an die Beklagte räumt die bei ihr festgestellte grobe Fahrlässigkeit der Benutzung des Klagepatents nicht aus, da der Beklagte bekannt war, daß das RPA die Frage der Abhängigkeit nicht prüft. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 10. 11. 1937 (I 70/37) [Kammergericht], GRUR. 1938, Seite 31 u. ff.)
[GVE. 21.]

Streitwertherabsetzung nach § 53 des Patentgesetzes. Nach § 42, Abs. II, Satz 3 des PG. vom 5. Mai 1936 gelten die Bestimmungen des § 53, Abs. I, auch für das Nichtigkeitsverfahren im 2. Rechtszuge. Die Zulässigkeit eines Antrags auf besondere Festsetzung wird nicht dadurch beseitigt, daß der Partei das Armenrecht bewilligt ist. Vielmehr ist gerade durch die Bewilligung des Armenrechts nachgewiesen, daß die wirtschaftliche Lage der Partei eine Belastung mit den Prozeßkosten nach dem vollen Streitwert nicht angemessen erscheinen läßt. Bei sinngemäßer Anwendung der Vorschrift des § 42 PG. ist der vor Beginn der mündlichen Verhandlung gestellte Antrag auch rechtzeitig im Sinne des § 53, Abs. II, Satz 2 des PG. Daher war antragsgemäß bei einem Streitwert von 10 000 RM. für die Erstattungspflicht des Beklagten der angegebene geringere Streitwert festzusetzen. (Streitwertfestsetzungsbeschuß des Reichsgerichts vom 9. 6. 1937 (I 211/36), GRUR. 1938, Seite 39 u. ff.)
[GVE. 22.]

Verfehlungen und Bestrafungen des Mitbewerbers. Es ist nicht Sache der Wettbewerber, einen vermeintlichen Volksschädling dadurch wirtschaftlich zu vernichten, daß sie für Verbreitung seiner Verfehlungen, die mit der Güte seiner Waren oder seiner geschäftlichen Leistungsfähigkeit nichts zu tun haben, im Kundenkreise sorgen. Gegen ihn einzuschreiten, ist vielmehr allein Aufgabe der hierfür zuständigen amtlichen Stellen. Wenn diese in Fällen, wo ein Eingreifen der Behörden erforderlich erscheint, keine Abhilfe schaffen, ist allenfalls auch der Wettbewerber befugt, bei ihnen vorstellig zu werden. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 22. 10. 1937 (II 69/37) [LG Leipzig, OLG Dresden], „Markenschutz u. Wettbewerb“, 1938, Seite 62 u. ff.)
[GVE. 25.]

RUNDSCAU

Auerforschungsstiftung.

Ergebnis des Preisausschreibens.

Die Auerforschungsstiftung hatte im Dezember 1936 acht Preisaufgaben gestellt, zu denen insgesamt 21 Lösungen eingingen. Hiervon konnte die Einsendung der Herren Dr. med. H. A. Oelkers, Dozent am Pharmakologischen Institut der Universität in Hamburg, und Dr. E. Vincke vom Pharmakologischen Institut der Universität in Hamburg zur Preisaufgabe Nr. 8, „Die spezifische Wirkung der seltenen Erden auf das Blutbild und das Gefäßsystem“, mit einem Preis von 1 000,— RM. ausgezeichnet werden.

Alle übrigen Einsendungen entsprachen nicht den Anforderungen des Preisausschreibens und konnten daher nicht mit Preisen ausgezeichnet werden.

Die Einsendungen der Herren Dr. med. Wilhelm Schröder, Erlangen, zu der oben erwähnten Preisaufgabe Nr. 8, Dr. Hans Tollert, Berlin, zur Preisaufgabe Nr. 5, „Angabe physikalischer Konstanten von reinen Metallen aus der Gruppe der dreiwertigen seltenen Erden“, und Dr. Walter Schulz, Berlin-Friedrichshagen, zur Preisaufgabe Nr. 7, „Worauf beruht die Trübungswirkung von Zirkonoxyd und Ceroxyd, die nach verschiedenen Verfahren hergestellt sind, auf Emails, und wie wird diese Wirkung durch die Zusammensetzung dieser Emails beeinflußt?“, stellten aber so beachtliche Leistungen dar, daß in Würdigung der geleisteten Arbeit und zur Ermunterung der Weiterarbeit Herrn Dr. Schröder der

Betrag von 500,— RM. und den Herren Dr. Tollert und Dr. Schulz ein Betrag von je 300,— RM. ausgezahlt wurde.

Die Auerforschungsstiftung wird auch in diesem Jahre durch ein Preisausschreiben die Bearbeitung einiger für unsere Volkswirtschaft wichtiger Fragen anregen und fördern. (6)

PERSONAL- UND HOCHSCHULNACHRICHTEN

Prof. Dr. R. Kuhn, Leiter der Chemischen Abteilung des Kaiser Wilhelm-Institutes für medizinische Forschung, Heidelberg, wurde zum Direktor des Gesamtinstituts berufen.

Reg.-Rat Dr.-Ing. L. Metz, Chemisch-Technische Reichsanstalt, Berlin, wurde für die Lösung der Luftschutz-Preisaufgabe „Erforschung des internationalen Standes der Arbeiten zum Schwerentflammbar machen von Holz“ der erste Preis in Höhe von 1200,— RM. zuerkannt.

Ernannt: Prof. Dr. E. Wedekind, em. Ordinarius für Chemie an der Forstl. Hochschule in Hann.-Münden und Honorarprofessor an der Universität Göttingen, zum ordentlichen Mitglied der Akademie für gemeinnützige Wissenschaften zu Erfurt.

Dr. Ch. Grundmann, Heidelberg, wurde für das Fach organische Chemie in der Naturwissenschaftlich-mathematischen Fakultät der Universität Heidelberg die Dozentur erteilt.

Gestorben: Prof. Dr. H. Klut, Abteilungsdirektor der wasserchemischen Abteilung der Preuß. Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene, Berlin, am 22. März im Alter von 62 Jahren.